



## Termine und Fälligkeiten

### Mai

#### 16. Mai

- Monatliche MwSt-Zahlung April
- Trimestrale MwSt-Zahlung (1. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (1. Trimester)
- Zahlung der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (1. Rate - Fixbeitrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat April
- Einzahlung Quellensteuer

#### 20. Mai

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung ENASARCO-Beitrag (1. Trimester)
- Monatliche Conai-Meldung

#### 25. Mai

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Abgabe Enpals-Meldung für April

#### 30. Mai

- Hinterlegung der Bilanzen der Kapitalgesellschaften bei der Handelskammer

#### 31. Mai

- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt-Meldung betreffend das 1. Trimester
- Einzahlung SCF-Gebühren

## Wissen Sie schon? - Mai 2019

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

### Erinnerung: Bitte den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei abholen!

Wir weisen darauf hin, dass immer noch viele „blaue Jahresordner“, welche alle Erklärungen, Meldungen, Register, usw. betreffend das Geschäftsjahr 2017 beinhalten, in unserer Kanzlei abzuholen sind.

### Wiedereinführung der Superabschreibung ab dem 01. April 2019!

Mit Ende 2018 wurde die Superabschreibung von 130 Prozent für den Ankauf von neuen abschreibbaren Anlagegütern nicht mehr verlängert. Durch das sogenannte „Wachstumsdekret“ soll diese mit Wirkung **ab 01. April 2019 wieder eingeführt** werden. Es gilt derselbe sachliche Geltungsbereich wie im Vorjahr. Die steuerlichen Anschaffungskosten werden für die Berechnung der Abschreibung um 30 Prozent erhöht. Gefördert werden Anlagegüter, welche im Zeitraum 01. April bis 31. Dezember 2019 angekauft werden. Erfolgt innerhalb 31. Dezember eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent und erfolgt die Bestellung innerhalb 30. Juni 2020 so unterliegen auch diese Investitionen der Superabschreibung. Von der Superabschreibung ausgenommen sind Personalfahrzeuge, Immobilien sowie Anlagegüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 Prozent.

### Erleichterung für den Bausektor!

Mit der sogenannten „Wachstumsverordnung“ wurde eingeführt, dass Baufirmen, welche ein Gebäude kaufen, dieses abreisen und innerhalb von 10 Jahren wiederaufbauen und verkaufen, beim Ankauf des Gebäudes die fixe Register- Kataster- und Hypothekengebühr in Höhe von jeweils 200 Euro anwenden können. Das „neue“ Gebäude muss erdbebensicher sein und dem Energiestandard A oder B entsprechen. Diese Erleichterung gilt bis zum 31.12.2021.

### Elektronische Meldung der Tageseinnahmen!

Wir möchten daran erinnern, dass mit dem Haushaltsgesetz 2019 die elektronische Meldung der Tageseinnahmen eingeführt wurde. Die Verpflichtung betrifft die Einzelhändler sowie alle Subjekte, die ein Tageseinnahmenregister führen und dem Einzelhandel gleichgestellt sind. Die Verpflichtung gilt:

- ab dem **01.07.2019** für alle MwSt-Subjekte mit einem Jahresumsatz über **400.000 Euro**
- ab dem **01.01.2020** für alle MwSt-Subjekte

Für die Ermittlung der Umsatzgrenze wird der gesamte Geschäftsumsatz aus der MwSt-Jahreserklärung herangezogen. Die Pflicht zur Übermittlung hat zur Folge, dass die Verpflichtung zur Dokumentation der Einnahmen mittels Steuerquittung oder Kassenbelegen

entfällt. Aufrecht hingegen bleibt die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung, wenn diese vom Kunden angefragt wird. Ebenso entfällt die Führung des Registers der Tageseinnahmen mit Inkrafttreten der elektronischen Übermittlung.

Um der Verpflichtung nachzukommen ist es notwendig, die Registrierkassen aufzurüsten und sich im Webservice der Agentur der Einnahmen zu akkreditieren.

Für die Nichtübermittlung der Tageseinnahmen oder bei Übermittlung von unvollständigen/falschen Daten sind Verwaltungsstrafen in Höhe von 100% der MwSt. entsprechend dem nicht übermittelten Betrag vorgesehen. Werden innerhalb von fünf Jahren vier Mal falsche oder unvollständige Daten an verschiedenen Tagen festgestellt, so muss mit einer Aussetzung der Lizenz oder Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit für mindestens 3 Tage oder maximal einem Monat gerechnet werden.

Wir empfehlen sich **rechtzeitig** auf die Umstellung vorzubereiten.

### **Neue Grenzen für die verpflichtende Ernennung eines Prüfungsorgans bei GmbH's!**

Am 16. März 2019 ist das Reformgesetz (Dlgs. Nr 14/2019) über Insolvenz und Unternehmenskrise in Kraft getreten. Das Gesetz regelt das Insolvenzverfahren ebenso wie präventive Maßnahmen um Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken. Dafür sieht das Gesetz eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die zwingende Ernennung des Prüfungsorgans bzw. Abschlussprüfers bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH's) und Genossenschaften vor. Bei Überschreiten mindestens einer der folgenden Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren muss verpflichtend ein Prüfungsorgan bzw. ein Abschlussprüfer ernannt werden:

- **2 Millionen** Euro Bilanzsumme;
- **2 Millionen** Euro Umsatzerlöse;
- Durchschnittlich **10 Beschäftigte** während des Geschäftsjahrs.

Die Ernennungspflicht besteht nicht mehr, wenn in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keiner der vorgenannten Grenzwerte überschritten wurde. Derzeit ist allerdings noch nicht klar, ob die entsprechenden Grenzwerte nicht nochmals abgeändert werden.

### **Aufwertung von Beteiligungen und Baugrundstücken!**

Mit dem Haushaltsgesetz 2019 wurde wiederum die Möglichkeit der Aufwertung von Gesellschaftsbeteiligungen und Grundstücken vorgesehen. Die Aufwertung ist für Grundstücke und Beteiligungen möglich, welche sich am 01. Jänner 2019 im Eigentum von Privatpersonen, nicht gewerblichen Körperschaften, nicht ansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte) und einfachen Gesellschaften befanden. Um die Aufwertung in Anspruch nehmen zu können muss eine beeidete Schätzung von einem ermächtigten Freiberufler erstellt werden, aus welcher der Marktwert zum 01.01.2019 hervorgeht. Die **Ersatzsteuer**, welche innerhalb 01.07.2019 zu entrichten ist, ist gestaffelt je nach Art der Aufwertung:

- 11% für die Aufwertung von qualifizierten Beteiligungen,
- 10% für die Aufwertung von nicht qualifizierten Beteiligungen und Grundstücken.

Der Vorteil besteht in der Praxis in einem **geringeren Veräußerungsgewinn**, da bei einem zukünftigen Verkauf lediglich die Differenz zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden muss.

### **Förderung der Handelskammer im Bereich Digitalisierung!**

Die Handelskammer vergibt auch in diesem Jahr wieder Förderbeiträge für die Digitalisierung an Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, welche sich zu Digitalisierungs-Maßnahmen im Betrieb beraten lassen. 50 Prozent der vom Unternehmen getätigten Kosten können rücker-

stattet werden, wobei die Mindestinvestition 5.000 Euro betragen muss und die maximale Beitragshöhe 10.000 Euro beträgt. Weitere Informationen sowie die nötigen Antragsformulare sind unter <http://www.handelskammer.bz.it/de/transparenz-verwaltung/subventionen-beitr%C3%A4ge-zusch%C3%BCsse-wirtschaftliche-verg%C3%BCnstigungen/beitr%C3%A4ge-digitalisierung-ausschreibung-jahr-2019> abrufbar.

**Wichtig:** Die Ansuchen müssen innerhalb **15. Juli 2019** mittels PEC an die Adresse [contracts@bz.legalmail.camcom.it](mailto:contracts@bz.legalmail.camcom.it) eingereicht werden.

### **Behandlung von Gesellschafterdarlehen!**

Wir möchten daran erinnern, dass man bei Gesellschafterfinanzierungen und Einlagen auf die Dokumentation und Ausweisung in der Bilanz achten muss. Zunächst ist es wichtig zwischen Gesellschaftereinlagen und Gesellschafterfinanzierungen bzw. –darlehen zu unterscheiden. **Gesellschafterdarlehen** stellen für die Gesellschaft **Fremdkapital** dar, welches in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten auszuweisen ist und erstattet werden muss, außer es wird in einer späteren Vereinbarung darauf verzichtet. Bei einer **Gesellschaftereinlage** handelt es sich um **Eigenkapital**, welches nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgezahlt werden kann. In beiden Fällen ist eine schlüssige schriftliche Dokumentation (mit nachweisbarem Datum) grundlegend. Häufig wurden dafür Gesellschafterbeschlüsse verwendet, wobei dies kritisch zu betrachten ist, da die Niederschrift eines Gesellschafterbeschlusses für den Gesellschafter keine verpflichtende Wirkung hat. Bei Unterzeichnung durch den Gesellschafter hat der Beschluss Wirkung, unterliegt jedoch einer Registersteuer von 3%.

Wir empfehlen für den Nachweis von Finanzierungen die Korrespondenzform zu wählen. Das Gesellschafterdarlehen sollte mittels „Schriftverkehr“ zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft erfolgen, da ansonsten 3% Registergebühren auf die Höhe des Darlehens anfallen. „Mittels Schriftverkehr“ bedeutet, dass die Gesellschaft eine zertifizierte E-Mail (PEC-E-Mail) oder einen eingeschriebenen Brief (ohne Kuvert, damit der Poststempel auf dem Briefbogen angebracht werden muss) an den Gesellschafter richtet, wo um das Darlehen angefragt wird. Der Gesellschafter antwortet wiederum mit einer PEC-E-Mail oder einem eingeschriebenen Brief (ohne Kuvert, damit der Poststempel auf dem Briefbogen angebracht werden muss), wo er seine Zusage zur Finanzierung gibt. Es ist wichtig, dass auf jedem Schriftstück jeweils nur eine Unterschrift ist, ansonsten wird es als Vertrag angesehen und die 3% Registergebühr sind fällig.

Werden diese Formalitäten eingehalten, gelten die eventuell gezahlten Zinsen steuerlich als Betriebsausgabe.

### **Abfallmitteilung MUD!**

Mit der Einheitserklärung "MUD" („Modello Unico di Dichiarazione ambientale“) teilen Unternehmen und Körperschaften jährlich, die im Vorjahr produzierten und/oder bewirtschafteten Abfallarten und -mengen mit. Wie wir bereits in unserer letzten Ausgabe des „Wissen Sie schon?“ mitgeteilt haben, ist die diesjährige Meldung innerhalb **22. Juni 2019** abzufassen. Am **14. Mai** veranstaltet die Handelskammer eine kostenlose Informationsveranstaltung, bei welcher die Neuerungen für das Jahr 2019 vorgestellt werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite unter <http://www.wifi.bz.it/details.jsp?kursid=9142> abrufbar. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.